



GESCHÄFTSORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde EPPELBORN

(1. Februar 2024)

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2024 aufgrund des § 39 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2122 vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt Teil I, Seite 1119) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Vorwort:

Diese Geschäftsordnung dient dem Ziel, über die gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes hinaus Regeln für die Tätigkeit des Gemeinderates und über die Formen, in denen sich diese Tätigkeit abzuwickeln hat, festzulegen. Auf die Wiederholung des Gesetzestextes wird daher verzichtet. Sie enthält Verfahrensvorschriften und regelt auch die Zuständigkeiten der Ausschüsse und - soweit möglich - des Bürgermeisters, der Ortsräte und Ortsvorsteher in der Gemeinde Eppelborn. Die Geschäftsordnung ist - soweit sie über die gesetzlichen Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes hinausgeht - eine freiwillige Selbstbindung des Gemeinderates an die aufgestellten Regeln.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist von ihrer Natur her keine kommunale Satzung, sie bedarf daher nicht zwingend einer öffentlichen Bekanntmachung und ist auch gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nicht anzeigepflichtig. Eine Satzung ist sie aus drei Gründen nicht: Sie wird weder als solche beschlossen noch öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus fehlt es an einer unmittelbaren Außenwirkung. Die Geschäftsordnung ist eine Vorschrift des Innenrechts. Sie berechtigt und verpflichtet überwiegend nur die Ratsmitglieder, punktuell auch den Bürgermeister, die Beigeordneten als dessen Verhinderungsvertreter sowie Bedienstete und Mandatsträger, die berechtigt sind an Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Mit ihrer Beschlussfassung tritt die Geschäftsordnung unmittelbar in Kraft, das gilt ebenso für Änderungen. Die Geschäftsordnung gilt über die Wahlperiode hinaus für den nächsten Gemeinderat, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert wird. Die Geschäftsordnung kann jederzeit allgemein oder für den Einzelfall mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates abgeändert werden. Sobald der Gemeinderat mehrheitlich einen Geschäftsordnungsbeschluss fasst, der von der bisher geltenden Geschäftsordnung abweicht, ist dann mit dieser Beschlussfassung in der Sache auch die bisherige Geschäftsordnung geändert, mit der Folge, dass die bisherige Regelung aufgehoben und die neu beschlossene Verfahrensweise wirksamer Bestandteil der Geschäftsordnung wird.

Da die Geschäftsordnung jederzeit durch einen Gemeinderatsbeschluss geändert werden kann, besitzt der einzelne Gemeinderat nur einen bedingten Anspruch auf Einhaltung. Verstöße gegen die Geschäftsordnung, sofern sie nicht zugleich gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, haben deshalb keinen Einfluss auf die so gefassten Beschlüsse. Erst wenn ein wesentlicher Verstoß gegen die Geschäftsordnung vorliegt, führt das regelmäßig zur Rechtswidrigkeit des ihn betreffenden Beschlusses des Gemeinderates. Wesentlich ist ein Verstoß, wenn:

- a) gegen die Rechte der Mitglieder des Gemeinderats, Gruppenrechte (Fraktionen) oder Minderheitenrechte verstoßen wurde,
- b) gegen in der Geschäftsordnung eingeräumte Außenrechte der Einwohner und Bürger verstoßen wurde.

Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung führt selbst dann nicht zur Unwirksamkeit, wenn es sich um einen Rechtssetzungsakt handelt.

(Quelle: Jürgen Wohlfahrt, Kommunalrecht für das Saarland, 3. überarbeitete Auflage, Kommentierung zu § 39 Kommunalelselfverwaltungssetzung (KSVG))

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

- § 1 Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinderates
- § 2 Treue- und Verschwiegenheitspflicht
- § 3 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 4 Teilnahme an Sitzungen
- § 5 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte
- § 6 Fraktionen

II. Abschnitt

1. Sitzungsordnung

- § 7 Einberufung zu den Sitzungen
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen
- § 11 Sitzordnung
- § 12 Presse

2. Beratung und Beschlussfassung

- § 13 Sitzungsverlauf
- § 14 Hinzuziehung von Sachverständigen und sonstigen Personen
- § 15 Redeordnung
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Abgabe von Erklärungen und persönlichen Bemerkungen
- § 18 Anträge zur Sache
- § 19 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze und Wahlen
- § 20 Ordnungsbestimmungen
- § 21 Sitzungsniederschrift und Bekanntgabe

III. Abschnitt

1. Ausschüsse

- § 22 Bildung von Ausschüssen
- § 23 Aufgaben der Ausschüsse
- § 24 Übertragung von Zuständigkeiten an die Ausschüsse

2. Bürgermeister

- § 25 Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister

3. Ortsräte und Ortsvorsteher

- § 26 Zuständigkeit der Ortsräte und Ortsvorsteher
- § 27 Festlegung der Unerheblichkeit und Verfahren

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28 Geschäftsordnung

§ 29 Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung

§ 30 Inkrafttreten und Gültigkeit der Geschäftsordnung

I. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

§ 1

Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) In der ersten (konstituierenden) Sitzung nach der Neuwahl des Gemeinderates werden die Ratsmitglieder durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn Mitglieder nachrücken, erfolgt ihre Verpflichtung zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen.
- Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:
- "Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; dies gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir".*
- (2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Mitglied und dem Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2

Treue- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die besondere Treuepflicht der Ratsmitglieder (§ 26 Abs. 1 KSVG) gegenüber der Gemeinde umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Gemeinde, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden; sie erstreckt sich auch auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gemeinde, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Interessen der Gemeinde entgegenstehen.
- (2) Es gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 26 Abs. 3 KSVG. Die Mitglieder des Gemeinderates unterliegen während der Wahrnehmung ihres Mandates und auch nach dessen Ende grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht für solche Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mandatsträger bekannt werden.

- (3) Vertraulich sind die Beratungen aller Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse behandelt werden, gesetzlich vorgeschrieben oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich sind.
- (4) Die Verschwiegenheit ist nicht verletzt, wenn die Offenbarung der vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten gegenüber einer Person geschieht, die mit der Angelegenheit dienstlich befasst ist und ihrerseits gleichfalls der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Das gleiche gilt nicht, wenn ein Gemeinderatsmitglied über eine vertrauliche Angelegenheit anderen Gemeinderatsmitgliedern berichtet.

§ 3

Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen. Die im Streitfall notwendige Entscheidung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor der Beratung des Tagesordnungspunktes. Dem Ratsmitglied ist Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.
- (2) Ein wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes durch Gesetz oder Beschluss ausgeschlossenes Mitglied hat sich für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung in den Zuschauerraum zu begeben. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das Ratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Wer zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, muss seine Verhinderung dem Vorsitzenden frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, anzeigen.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dem Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst schon vor Beginn der Sitzung.

- (3) Mitglieder des Gemeinderates, welche sich wegen Urlaub oder aus anderen Gründen länger als sieben Tage außerhalb der Gemeinde aufhalten, sollen dies dem Bürgermeister zuvor mitteilen.
- (4) Gegen Gemeinderatsmitglieder, die wiederholt ohne genügende Entschuldigung an den Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse nicht teilnehmen, kann der Bürgermeister nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KSVG ein Ordnungsgeld festsetzen. Das Ordnungsgeld beträgt:
 - a) bei Fehlen an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen das Einfache des monatlichen Grundbetrages,
 - b) bei Fehlen an vier aufeinander folgenden Sitzungen das Zweifache des monatlichen Grundbetrages und
 - c) bei Fehlen an fünf und mehr aufeinander folgenden Sitzungen das Dreifache des monatlichen Grundbetrages.

§ 5

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte

- (1) Gemeinderatsmitglieder erhalten gemäß § 51 Abs. 1 KSVG zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen folgende Erstattung:
 - 1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 60,00 €,
 - 2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 30,00 €,
 - 3. die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Pauschale für ihren Mehraufwand:
 - 3 a) einen monatlichen Grundbetrag von 30 € sowie
 - 3 b) je Fraktionsmitglied ein Betrag von 5 €.Fraktionslose Mitglieder, die sich keiner Fraktion anschließen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird nur an die in die Ausschüsse benannten bzw. gewählten Ratsmitgliedern bzw. die offiziell entsandten Stellvertreter gezahlt, nicht jedoch an Ratsmitglieder, die als Gäste an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (3) Der durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse entstandene Verdienstaufschlag ist in der nachgewiesenen Höhe durch die Gemeinde zu ersetzen.

- (4) Die gemäß Abs. 1 zu zahlenden Grundbeträge und Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich abgerechnet.
- (5) Ortsratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen:
 1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 €,
 2. ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €,
- (6) Beim Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt die Abgeltung im Anschluss an das Ausscheiden. Die Abgeltung wird im Falle eines ungeraden Betrages auf volle Euro aufgerundet.

§ 6

Fraktionen

- (1) Die Bildung von Fraktionen gemäß § 30 Abs. 5 KSVG und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Soweit eine Reihenfolge zu beachten ist, bestimmt sich diese nach der Stärke der Fraktionen, d.h. der Zahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Mitgliederzahl entscheidet im Streitfall der Bürgermeister.
- (3) Ein Gemeinderatsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder können gemeinsam mit einer Fraktion eine Fraktionsgemeinschaft bilden.
- (4) Die Fraktionen sind keine rechtlich selbständigen Teile des Gemeinderates und können daher nicht für bzw. an Stelle des Gemeinderates tätig werden. Sie sind freiwillige Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern. Ihre Aufgabe ist es, den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen zu fördern und zu erleichtern.
- (5) Zur Information über bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde kann der Bürgermeister nach Erfordernis die Fraktionsvorsitzenden zu Besprechungen einladen. Dazu können auch die Beigeordneten sowie weitere für den Einzelfall berufene Mitglieder des Gemeinderates und der Verwaltung eingeladen werden.

- (6) Zur Bestreitung der Kosten für die Arbeit der Fraktionen zahlt die Gemeinde jeder Fraktion pro Fraktionsmitglied jährlich den Betrag von 40,00 €. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen.

II. Abschnitt

1. Sitzungsordnung

§ 7

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Für die Einberufung zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gilt § 41 KSVG.
- (2) Der Gemeinderat tagt in der Regel an einem Donnerstag, seine Ausschüsse tagen in der Regel an einem Dienstag. Die Sitzungen beginnen grundsätzlich ab 18:00 Uhr und sollen eine Zeitdauer von drei Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die Einberufungsfrist des Gemeinderates beträgt mindestens fünf Tage, die der Ausschüsse beträgt drei Tage. Sofern möglich, sollte zwischen der Zustellung der Einladung und der Sitzung ein Wochenende liegen, damit den Ratsmitgliedern ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung gegeben ist.
- (4) Die Einberufung des Gemeinderates erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die schriftliche Zustellung erfolgt durch die Post oder durch einen Boten. Für die elektronische Zustellung hat das Ratsmitglied einen sicheren Datenzugang zu eröffnen.
- (5) Wird bei der Überbringung der Einladung durch die Gemeindeverwaltung in der Wohnung eines Mitgliedes niemand angetroffen und ist die ordnungsgemäße Hinterlegung z.B. im Briefkasten wegen des Umfangs der Einladungsunterlagen nicht möglich, kann die Einladung an eine mit Empfangsvollmacht ausgestattete Person (z.B. Nachbar) übergeben werden oder es genügt eine Benachrichtigung des betreffenden Mitgliedes, dass die Unterlagen im Rathaus in einem genau bezeichneten Zimmer abgeholt werden können.
- (6) Die Kommunikation mit der Verwaltung soll weitestgehend und sukzessive auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden.

- (7) Der Gemeinderat und die Ausschüsse sollen in der Ferienzeit nicht einberufen werden. Die Ferienzeit beginnt am Montag der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt die Verwaltung grundsätzlich in Ergänzung der Einladung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen. Dies gilt nicht für Anträge der Fraktionen.
- (2) Die Erläuterungen sollen eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes und Angaben über die bisherige Behandlung des Gegenstandes im Gemeinderat, in den Ausschüssen, im Ortsrat und in der Verwaltung enthalten. Anstehende Texte (Satzungsentwurf, Haushaltsplan usw.) sind grundsätzlich im Wortlaut der Tagesordnung beizugeben. Bei umfangreichen Texten oder ergänzenden Unterlagen, deren Herstellung im Einzelnen einen größeren Aufwand verursacht (z.B. Planunterlagen), genügt es, wenn diese nur den Vorsitzenden der Fraktionen zugeleitet oder zur Einsicht bei der Verwaltung angeboten werden. Der Haushaltsplanentwurf soll, sofern verwaltungstechnisch möglich, den Ratsmitgliedern eine Woche vor der Ratssitzung vorgelegt werden, damit sie ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung haben. Detailauskünfte zu Bewerbungsunterlagen werden nur den Fraktionsvorsitzenden zugestellt.
- (3) Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung, gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 KSVG sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung mit entsprechenden Erläuterungen beim Bürgermeister schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können berücksichtigt werden, sofern die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung noch nicht erfolgt ist und eine fristgerechte Übermittlung möglich ist. Anträge der Fraktionen sind vom Fraktionsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer der Fraktion zu unterzeichnen. Ist dies nicht der Fall, ist der Bürgermeister befugt, die betreffenden Anträge dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, Stellvertreter oder Geschäftsführer mit der Bitte um Genehmigung zuzustellen. Als Eingangsdatum des Antrages beim Bürgermeister zählt der Eingang der Genehmigung. Die Anträge können bis zur Festsetzung der Tagesordnung von den Antragstellern zurückgenommen werden. Nach der Frist eingegangene Fraktionsanträge sind in die Tagesordnung der übernächsten Sitzung aufzunehmen, es sei denn, dass es sich um einen Dringlichkeitsantrag handelt, der als solcher zu bezeichnen ist. In

diesem Falle hat der Gemeinderat auf Antrag der betreffenden Fraktion gemäß § 41 Abs. 5 KSVG in der kommenden Sitzung zu entscheiden, ob über die betreffende Angelegenheit beraten und Beschluss gefasst werden kann.

- (4) Für die Aufnahme von Tagesordnungspunkten mit gleichem Inhalt aufgrund von Anträgen einer Fraktion oder mindestens eines Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates gilt eine Sperrfrist von drei Monaten nach einer bereits erfolgten Beratung
- (5) In die Tagesordnung der Sitzung ist darüber hinaus jeweils im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Tagesordnungspunkt "Niederschriften der letzten Sitzungen" aufzunehmen. In die Tagesordnungen der Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen werden die Punkte Niederschriften der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung getrennt aufgenommen.
- (6) In die Tagesordnung ist jeweils im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" aufzunehmen. Unter diesem Tagesordnungspunkt sind jeweils durch den Vorsitzenden bzw. durch die Verwaltung Anfragen der Ratsmitglieder und der Ortsvorsteher zu beantworten, die bis zum dritten Tage vor der Sitzung, 12.00 Uhr, der Verwaltung schriftlich zugegangen sind und die sich im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderates bewegen. Anfragen und Mitteilungen, die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, kann der Vorsitzende zurückweisen. Im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufes sind unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" keine Aussprachen bzw. keine Diskussionen möglich. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Nach der Beantwortung einer Anfrage sind höchstens zwei kurze Zusatzfragen möglich. Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Anfrage stehen. Eine Aussprache über eine Antwort findet nicht statt. Beschlüsse in der Sache können nicht gefasst werden. Die Behandlung der Anfragen richtet sich nach der Reihenfolge ihres Einganges. Die Zeit für diesen Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ ist auf 20 Minuten beschränkt. Unerledigt gebliebene Anfragen und Mitteilungen werden in der folgenden Sitzung beantwortet.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KSVG öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern und eine vertrauliche Behandlung dadurch geboten ist. Berechnigte Interessen einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Verhandlungsgegenstand die Erörterung der finanziellen oder persönlichen Verhältnisse eines einzelnen oder einzelner notwendig macht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Gemeinderat.
- (3) In öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und andere Medien zulässig. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Übertragung und Aufzeichnung seines Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Auszeichnung unterbleibt. (§ 40 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KSVG).
- (4) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten, wenn eine öffentliche Beratung schutzwürdige Interessen einzelner oder der Gemeinde verletzen könnte,
 3. Detailberatungen bei Auftragsvergaben (Verlässlichkeit, Leistungsfähigkeit, Kalkulation),
 4. Niederschlagung, Erlass, Stundung und Ermäßigung von Abgaben, Übernahme von Bürgschaften, Verrentung und Ratenzahlung von Beiträgen,
 5. Rechtsstreitigkeiten, welche die Gemeinde berühren,
 6. Planungsabsichten der Gemeinde, wenn durch eine vorzeitige öffentliche Erörterung das öffentliche Wohl gefährdet ist.
- (5) Die Öffentlichkeit kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sich im Verlaufe der öffentlichen Sitzung herausstellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.
- (6) Beschließt der Gemeinderat während der nichtöffentlichen Sitzung, einen bestimmten Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so geschieht dies erst in einer folgenden, ordnungsgemäß einberufenen öffentlichen Sitzung.
- (7) Die Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte deren Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn grundsätzlich so früh zu veröffentlichen, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist.

§ 10

Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

- (1) Eine Notlage besteht bspw. bei einer epidemischen Lage, einer Naturkatastrophe, eines Erdbebens, eines Hochwassers, bei Massenerkrankungen oder schweren Unglücksfällen. Diese können dazu führen, dass die Durchführung von Sitzungen ganz erheblich erschwert ist, etwa durch rechtliche, tatsächliche oder organisatorische Probleme.
- (2) Im Falle des Absatz 1 kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 51a KSVG die Durchführung von Ratssitzungen als Videokonferenzen beschließen. Darüber hinaus kann ein Notausschuss gebildet werden.

§ 11

Sitzordnung

- (1) Der Bürgermeister macht jeweils nach der Neuwahl des Gemeinderates den Fraktionen einen Vorschlag für die Verteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates über die Verteilung der Sitzplätze. Die Unterverteilung der Sitzplätze ist Sache der Fraktionen.
- (2) Mitgliedern des Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.
- (3) Zur Bewältigung der durch die Ausbreitung einer Viruspandemie bedingten Situation ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung an den Sitzplätzen und im Sitzungsraum verpflichtend.

§ 12

Presse

- (1) Berichterstatter der Presse sind zu öffentlichen Sitzungen einzuladen und in angemessenem Umfang Sitzmöglichkeiten vorzubehalten.
- (2) Den Berichterstattern können Beratungsunterlagen der Beratungsgegenstände aus dem öffentlichen Sitzungsteil ausgehändigt bzw. vorab zugesandt werden.

2. Beratung und Beschlussfassung

§ 13

Sitzungsverlauf

- (1) § 43 KSVG findet entsprechend Anwendung.
- (2) Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung festzustellen. Es schließt sich die Feststellung der Beschlussfähigkeit an. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Danach ist über Anträge nach § 41 Absatz 5 KSVG und § 41 Absatz 3 Satz 4 KSVG zu entscheiden.
- (4) Es schließt sich die Behandlung der Tagesordnungspunkte an. Der Vorsitzende ruft die einzelnen Beratungsgegenstände ihrer Reihenfolge nach zur Verhandlung auf. Sachlich zusammenhängende und gleichartige Beratungsgegenstände können mit Zustimmung des Gemeinderates gemeinsam behandelt werden.
- (5) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder die Sitzung aus einem anderen Grund nicht fortgesetzt werden kann.
- (6) Der Vorsitzende kann die Sitzung höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn Anmerkungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.
- (7) Der Sitzungsverlauf kann auf elektronische Datenträger aufgenommen werden. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich nach Annahme der Niederschrift zu löschen.

§ 14

Hinzuziehung von Sachverständigen und sonstigen Personen

- (1) Ein Sachverständiger im Sinne dieser Vorschrift kann jede Person sein, die wegen ihres besonderen Fachwissens imstande ist, die Arbeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse durch fachliche Information oder durch

Vorschläge zu fördern. Sachverständige müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein. Sachverständige sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Teilnahme von Bediensteten der Verwaltung bzw. Vertretern beteiligter Behörden und Institutionen, deren Anwesenheit er für erforderlich hält.
- (3) Der Gemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen weitere Personen und Personengruppen zu hören. Sofern diese zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen werden, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Naturschutzbeauftragten der einzelnen Gemeindebezirke der Gemeinde Eppelborn und die Behindertenbeauftragten der Gemeinde Eppelborn haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Umwelt teilzunehmen und zu ihren Zuständigkeitsbereichen betreffenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen.
- (5) Der Sprecher des Jugendgemeinderates und die Senioren-, Integrations- und Behindertenbeauftragten der Gemeinde Eppelborn haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Kultur- und Soziales teilzunehmen und zu ihrem Zuständigkeitsbereich betreffenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen.

§ 15

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung Bedienstete oder sonstige zur Unterstützung des Gemeinderates zugezogene Personen können jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Ist die Tagesordnung aufgerufen, erteilt der Vorsitzende unbeschadet bereits erfolgter Wortmeldungen das Wort an die Sprecher der einzelnen Fraktionen und sonstigen im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen, wobei die Reihenfolge durch ihre Stärke im Gemeinderat bestimmt wird. Im Übrigen erteilt der Vorsitzende das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet er über die Reihenfolge. Der Redner darf nicht unterbrochen werden, es sei denn, dass der Redner zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen wird.
Dem Antragsteller ist vorab das Wort zur Begründung zu geben. Sie ist kurz und sachbezogen zu halten.

Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, die eine direkte, kurze Erwiderung ankündigen.

- (3) Ein Ratsmitglied kann zur gleichen Sache nicht mehr als dreimal das Wort erhalten. Dies gilt nicht für die Fraktionsvorsitzenden bzw. an deren Stelle die Mitglieder von Fraktionen, die im Namen ihrer Fraktion Anträge begründen, die die Fraktion zur Aufnahme in die Tagesordnung gestellt hat, für grundsätzliche Ausführungen. Die Redezeit soll - mit Ausnahme der Ausführungen bei den Haushaltsberatungen - zehn Minuten nicht überschreiten. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen; dies gilt insbesondere für Ausführungen der Fraktionssprecher.
- (4) In Ausnahmefällen können auch betroffene Bürger mit Zustimmung des Gemeinderates gehört werden.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann durch Zuruf "Zur Geschäftsordnung" jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.
- (3) Die von dem Antragsteller vorgetragene Begründung darf sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstandes oder auf die weitere Abwicklung der Tagesordnung beziehen. Die Redezeit zur Begründung ist auf längstens fünf Minuten beschränkt. Ausführungen zur Sache selbst sind nicht zulässig.
- (4) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch je ein Mitglied der jeweils im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppierungen für oder gegen den Antrag sprechen.
- (5) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten:
 - a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 - b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,

- c) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung,
 - d) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in eine spätere Sitzung,
 - e) Anträge auf Verweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss oder Ortsrat,
 - f) Anträge auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - g) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Anträge auf Überweisung des Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
 - i) Anträge auf Festsetzung der Redezeit und Beschränkung der Rednerzahl.
- (6) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes sind zu Beginn der Beratungen über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und zu begründen. Begründungen zu Absetzungsanträgen für nichtöffentliche Punkte haben in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.
- (7) Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst zum Schluss der Beratung (Erledigung aller Wortmeldungen) zulässig. Eine erneute Beratung ist nur dann zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.
- (8) Anträge auf Schluss der Beratung gehen bei der Abstimmung Anträgen auf Verschiebung oder Vertagung der Beratung vor.

§ 17

Abgabe von Erklärungen und persönlichen Bemerkungen

- (1) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung kann der Vorsitzende nach Beendigung der Aussprache über einen Beratungsgegenstand einem Mitglied des Gemeinderates, des Personalrates, einem Ortsvorsteher oder einem Vertreter der Verwaltung das Wort erteilen, wenn ein während der Aussprache vorgebrachter persönlicher Vorwurf abgewehrt, ein Missverständnis aufgeklärt oder eigene Ausführungen bzw. deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtiggestellt werden sollen.
- (2) Eine Aussprache über die Erklärung oder "persönliche Bemerkung" ist nicht zulässig.
- (3) Persönliche Erklärungen, die zur Niederschrift gegeben werden, sind schriftlich dem Vorsitzenden vorzulegen. Ansonsten wird nur aufgenommen, wer und zu welcher Sache eine persönliche Erklärung abgegeben hat.

§ 18

Anträge zur Sache

- (1) Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll. Umfangreiche Anträge sollen dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Anträge können vom Bürgermeister, von den Fraktionen oder von einzelnen Ratsmitgliedern gestellt werden. Jeder Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.
- (3) Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach dem jeweils geltenden Haushaltsrecht zulässig ist. Dies gilt auch für Anträge, die mit Einnahmeausfällen verbunden sind.

§ 19

Allgemeine Abstimmungsgrundsätze und Wahlen

- (1) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus.
- (2) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung. Mit Zustimmung des Gemeinderates kann über mehrere, gleichartige Vorlagen oder Anträge kumulativ abgestimmt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Sachanträgen vor. Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Einholung von Auskünften, Gutachten und dergleichen,
 2. Anträge auf Entscheidung in der Sache.
- (4) Über den weitergehenden Sachantrag wird zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (5) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist auf

Antrag am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).

- (6) Die Abstimmung erfolgt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.
- (7) Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Die Stimme eines Ratsmitgliedes, das sich auf keine der gestellten Fragen durch Handzeichen geäußert hat, wird als stillschweigende Zustimmung gewertet. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, hat der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen zu lassen.
- (8) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Jedes Ratsmitglied wird zur mündlichen Erklärung von "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates abgestimmt hat
- (9) Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind von Amts wegen zur Verfügung zu stellen; sie müssen in ihrer Beschaffenheit (Größe, Farbe, Druck, ggf. Aufschrift usw.) gleich sein. Dasselbe gilt für die Umschläge, wenn die Stimmabgabe unter Benutzung von Umschlägen erfolgt.

Bei der Durchführung der geheimen Abstimmung muss die Gewähr gegeben sein, dass die schriftliche Stimmabgabe des einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates so stattfinden kann, dass der geheime Charakter der Abstimmung gewahrt bleibt.

Bei der Auszählung der Stimmzettel sind zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sowie ein Schriftführer hinzuzuziehen.

Aus dem abgegebenen Stimmzettel muss der Wille des Abstimmenden eindeutig erkennbar sein. Trifft dies nicht zu, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, in denen der Abstimmende sich zu erkennen gibt. Unbeschriebene Stimmzettel oder leere Umschläge, falls die Stimmabgabe unter Benutzung von Umschlägen erfolgt, gelten als ungültige Stimmen.

In der anzufertigenden Niederschrift über die geheime Abstimmung sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen, gültige Stimmen sowie der „Für“ und Gegenstimmen festzuhalten.

Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden und dessen Aufnahme in die Niederschrift zu versiegeln. Sie sind zu vernichten, sobald über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden und kein rechtliches Verfahren anhängig ist.

- (10) Wahlen finden nur statt, wenn durch ausdrückliche Bestimmung der Abstimmungsvorgang in Form einer Wahl vorzunehmen ist. Eine Wahl setzt im Regelfall eine Entscheidung zwischen mindestens zwei Personen voraus. Verdichtet sich die Wahl auf nur einen Kandidaten, kann der Gemeinderat eine offene Abstimmung vornehmen.
Das Verfahren richtet sich nach Abs. 9.
- (11) Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses ab.
- (12) Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses sind sofort nach der Bekanntgabe geltend zu machen. Die Abstimmung ist dann, falls die Nachprüfung die Notwendigkeit ergeben sollte, unverzüglich zu wiederholen.

§ 20

Ordnungsbestimmungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 43 KSVG.
- (2) Die Ratsmitglieder sollten sich jederzeit der Würde als Vertreter der Bürger in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewusst sein.
- (3) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand wesentlich abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Ratsmitglied beim gleichen Verhandlungsgegenstand dreimal "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort für diesen Gegenstand entziehen; nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" muss der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Ratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, sind nicht in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgen nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, dass
 - a) Der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung anzudrohen hat,

- b) Der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen darf. Der Ausschluss von mehreren Sitzungen kann zurückgenommen werden.
- (5) Der Vorsitzende kann die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden. Kann sich der Vorsitzende wegen Unruhe oder sonstiger Umstände kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dann für eine Viertelstunde unterbrochen.
- (6) Der Vorsitzende kann die Sitzung schließen, wenn sie auf Dauer durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden und nach sorgfältiger Prüfung der Umstände auch nicht die Aussicht besteht, dass die Ordnung wiederhergestellt werden kann.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen. Er kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzung ausschließen.
- (8) Der Vorsitzende kann den Sitzungsraum wegen Überfüllung sperren, wenn alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzplätze besetzt sind. Ansonsten gilt § 9 Abs. 2.
- (9) Während der Sitzung des Gemeinderates ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 21

Sitzungsniederschrift und Bekanntgabe

- (1) Es gelten die Regelungen des § 47 KSVG i.V.m. § 93 SVerwVerfG.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse führt ein vom Vorsitzenden bestimmter Bediensteter der Verwaltung.
- (3) Die Niederschriften werden als Ergebnisprotokolle gefertigt. Anträge und Vorschläge der Verwaltung, der Fraktionen und Ratsmitglieder sind mit dem Entscheidungsergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Darüber hinaus sind nur besonders wichtige Ausführungen in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassungen und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen. Bei nachträglichem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen.
- Grundsätzlich ist nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführung möglich. Wird die wörtliche Wiedergabe einer Auffassung verlangt, so hat das Mitglied seine Ausführung schriftlich dem Vorsitzenden vorzulegen bzw. dem Schriftführer zu Protokoll zu erklären.
- (5) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) den Namen des Vorsitzenden,
 - c) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken der jeweiligen Anwesenheit,
 - d) die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken, ob sie entschuldigt oder nicht entschuldigt sind,
 - e) den Namen des Schriftführers,
 - f) die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung, der Sachverständigen und sonstigen Personen,
 - g) die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei jeweils der Hinderungsgrund anzugeben ist,
 - h) die Namen der anwesenden Ortsvorsteher bzw. Stellvertreter,
 - i) die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung,
 - j) die Feststellung über die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Einberufung,
 - k) die Feststellung über die Beschlussfähigkeit,
 - l) die behandelten Gegenstände (Tagesordnung),
 - m) die gestellten Anträge,
 - n) den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungs- und Wahlergebnissen,
 - o) eine kurze Zusammenfassung der Antwort auf Anfragen und Mitteilungen, soweit nicht entsprechende Anlagen der Niederschrift beigelegt sind.
- (6) Auf das Vorlesen der Niederschrift wird verzichtet. Die Bekanntgabe der Niederschrift an die Ratsmitglieder erfolgt durch Übersendung eines Abdrucks der Niederschrift. Die Übersendung soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung erfolgen.

- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung bei Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes vorzutragen. Werden Einwendungen hierbei gegen die Sitzungsniederschrift nicht erhoben, so gilt die Niederschrift als angenommen.
- (8) Die Bekanntgabe der Niederschriften über die Sitzungen der nach § 48 Abs. 1 KSVG gebildeten Ausschüsse erfolgt durch Übersendung je eines Abdrucks an alle Mitglieder des Gemeinderates.

III. Abschnitt

1. Ausschüsse

§ 22

Bildung von Ausschüssen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 48 KSVG entsprechend.
- (2) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Ausschuss für Bürgerdienste und Soziales (ABDS),
 2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (HFPA),
 3. Ausschuss für Bauen, Wohnen und Umwelt (ABWU),
 4. Werksausschuss (WA),
 5. Baugenehmigungsausschuss (Mitwirkung der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren, (BGA),
 6. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),
- (3) Die Ausschüsse Nr. 1 bis Nr. 5 bestehen jeweils aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Ausschuss Nr. 6 besteht aus fünf Mitgliedern.
- (4) Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat weitere Ausschüsse sowie Sonderausschüsse und Kommissionen bilden.
- (5) Die Sonderausschüsse bzw. Kommissionen haben grundsätzlich beratenden Charakter, sofern ihnen nicht vom Gemeinderat Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Ihre Tätigkeit endet nach Erfüllung ihrer Aufgaben oder Auflösung auf Beschluss des Gemeinderates.

- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen auf Widerruf für die Amtsdauer des Gemeinderates berufen. Gemeinsame Vorschläge verschiedener Fraktionen sind zulässig. Auch können fraktionslose Mitglieder des Gemeinderates unter sich oder gemeinsam mit Fraktionen Vorschläge machen. In diesem Falle müssen die Vorschläge von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates ausgehen.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus der Fraktion aus, erlischt somit auch gleichzeitig seine Zugehörigkeit zu bestimmten Ausschüssen.

§ 23

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse führen die zur Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates erforderlichen Beratungen durch und sprechen in der Regel Empfehlungen aus.
- (2) In den durch § 24 zugewiesenen Angelegenheiten können die Ausschüsse auch anstelle des Gemeinderates Beschlüsse fassen.
- (3) Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse beschließen die Ausschüsse getrennt.

§ 24

Übertragung von Zuständigkeiten an die Ausschüsse

- (1) **Generalklausel**
Allen Ausschüssen des Gemeinderates wird im Rahmen der Gesetze und dieser Geschäftsordnung grundsätzlich die Entscheidung übertragen, im Bereich ihrer Beratungszuständigkeit die nachgenannten Entscheidungen abschließend zu treffen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen (bzw. Verpflichtungsermächtigungen bestehen) und die Ausgaben nicht mit erheblichen Folgekosten verbunden sind. Erheblich sind Folgekosten dann, wenn sie in Zukunft jährlich 15 % der einmaligen Ausgabe übersteigen.
 - a) Erwerb von Vermögensgegenständen und Verfügung über Gemeindevermögen mit einem Wert von über 25.000 EURO bis 250.000 EURO,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von über 25.000 EURO bis 250.000 EURO,
 - c) Auftragserweiterungen und -erhöhungen zu b), sofern der jeweilige Betrag 10 % des Auftragswertes nicht übersteigt sowie Auftragserweiterungen

und -erhöhungen über 10 % bezüglich der Vergabezuständigkeit des Bürgermeisters nach § 24 Abs. 1 a), sofern der Gesamtauftragswert dadurch die Summe von 250.000 EURO nicht überschreitet,

(2) **Beratungs- und Entscheidungszuständigkeit**

Die Beratungs- und Entscheidungszuständigkeit ergibt sich aus dem zur Beratung und Entscheidung anstehenden Sachverhalt und orientiert sich an der (Fachbereichsorganisation der Gemeindeverwaltung). Im Zweifelsfalle wird sie vom Bürgermeister festgelegt.

(3) Folgenden Ausschüssen des Gemeinderates werden die nachgenannten Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Ausschuss für Bürgerdienste:

(zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereiches 1 „Bürgerdienste“ und Fachbereich 4 „Kultur, Bildung und Soziales“)

- a) Gewährung von Zuschüssen an kultur-, sport- und jugendpflegetreibende Vereine sowie karitative Vereine, Organisationen und Verbände, soweit nicht die Ortsräte zuständig sind:
 - einmalige Zuschüsse von über 5.000 EURO bis 20.000 EURO,
 - laufende Zuschüsse von jährlich über 2.500 EURO bis 10.000 EURO,
- b) Unterstützung von Jugendprojekten und sonstigen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche gemäß den Wertgrenzen unter b),
- c) Richtlinien zur Förderung von Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften der Gemeinde Eppelborn,
- d) Vorschul-, Kinderhort- und Schulangelegenheiten, soweit nicht nach dem KSVG der Gemeinderat zuständig ist,
- e) Herstellung des Benehmens bei der Neubesetzung von Schulleiterstellen,
- f) Feuerwehrangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister in Auftragsangelegenheiten zuständig ist,

2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

(zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereiches 2, „Zentrale Dienste“ sowie der Service-Einheiten „Baubetriebshof (BBH)“ und „Technische Hausverwaltung (THV)“)

- a) Abgabe von Anerkennnissen, Erlass von Abgaben und Verzicht auf sonstige Ansprüche der Gemeinde sowie Abschluss von Vergleichen bei einem Wert von über 5.000 EURO bis 25.000 EURO,
- b) unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen von über 10.000 EURO bis 50.000 EURO,

- c) Stundung von gemeindlichen Forderungen im Einzelfall über 10.000 EURO bis 50.000 EURO,
- d) Ratenzahlung von Erschließungsbeiträgen für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren,
- e) erstmaliger Abschluss von Versicherungen, sofern die Jahresprämie im Einzelfall über 10.000 EURO bis 50.000 EURO beträgt,
- f) Personalangelegenheiten (Einstellung, Anstellung, Beförderung und sonstige Ernennungen, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten) der Beamten im Rahmen des Stellenplanes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, ausgenommen leitende Beamte,
- g) Zulassung zum Aufstieg von Beamten des mittleren in den gehobenen Dienst,
- h) Personalangelegenheiten (Einstellung, Einstufung, Entlassung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten) der tariflich Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans von Entgeltgruppe 5 bis Entgeltgruppe 9c, im Sozial- und Erziehungsdienst von Entgeltgruppe S 9 bis S 11b, sowie der Auszubildenden, ausgenommen leitende Angestellte,
- i) Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinen, Organisationen und Verbänden bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von über 1.000 EURO bis 10.000 EURO,
- j) Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (siehe § 23) von über 5.000 EURO bis 50.000 EURO,
- k) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand über 20.000 EURO liegt und den Betrag von 100.000 EURO nicht übersteigt,
- l) Verträge der Gemeinde oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, sofern im Einzelfall die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 5.000 € jährlich überschreitet. Ausgenommen sind Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren sowie Verträge über Vermietung von Wohnraum.
- m) Festsetzung der Aufwendungen für politische Bildungsarbeit der Fraktionen.

Leitende Beamte/innen und Angestellte im Sinne der Buchstaben f) und h) sind Fachbereichsleiter/innen und Leiter/innen selbständiger Einheiten oder Einrichtungen sowie deren Vertreter/innen.

3. Ausschuss für Bauen, Wohnen und Umwelt
(zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereiches 3, „Bauen, Wohnen, Umwelt“)

- a) Erwerb, Verkauf und Tausch in Grundstücksangelegenheiten (Grundstücke und Gebäude), sofern der Wert zwischen 25.000 EURO bis 100.000 EURO beträgt,
- b) Verpachtung und Vermietung von Gemeindevermögen (Wohnungen und Grundstücke), sofern der/die jährliche Zins/Pacht zwischen 10.000 EURO und 50.000 EURO liegt,
- c) Zustimmung zu gemeindlichen Baumaßnahmen, deren Kosten zwischen 25.000 EURO und 100.000 EURO betragen, im Planungsstadium (vor der Ausschreibung),
- d) Parkraumbewirtschaftungskonzepte,
- e) Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch oder anderen Rechtsvorschriften von 25.000 EURO bis 250.000 EURO,
- f) Vergabe von Aufträgen für Gutachten und von Aufträgen an Architekten und Ingenieure zwischen 15.000 EURO bis 50.000 EURO.

4. Baugenehmigungsausschuss
Zuständig für die Herstellung des Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren

- a) nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen in Bebauungsplangebieten) sowie § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb bebauter Ortslage), soweit von Seiten der Gemeindeverwaltung Bedenken bestehen oder ein Grundsatzbeschluss erforderlich ist,
- b) nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung), wenn der Antrag vor Beschluss der Satzung durch den Gemeinderat gestellt wird oder Abweichungen zu einem Satzungsbeschluss bestehen,
- c) nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich), falls es sich nicht um eindeutig privilegierte Vorhaben handelt,
- d) bei Bauvorhaben innerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete (sofern kein Bebauungsplan besteht), wenn diese von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung sind oder die Gefahr der Beeinträchtigung der Sanierungsziele besteht,
- e) bei Bauvorhaben, zu deren Genehmigung die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erforderlich ist.

5. Werksausschuss

- a) Der Werksausschuss beschließt in allen Angelegenheiten, die weder nach EigVO noch nach dem KSVG dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht nach der Betriebssatzung der Werksleitung übertragen sind.
- b) Der Werksausschuss entscheidet im Bereich der Eigenbetriebe der Gemeinde Eppelborn sinngemäß insbesondere über alle Angelegenheiten, die den anderen Ausschüssen des Gemeinderates zur abschließenden Entscheidung übertragen sind. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Betriebssatzungen.

6. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft in nichtöffentlicher Sitzung die Jahresrechnung der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen des § 122 KSVG. ihm obliegt die Wahl eines Vorsitzenden und die Festlegung der jeweiligen Prüfbereiche.

Das Prüfungsergebnis des Ausschusses ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes/der Prüfungsgesellschaft dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen,

2. Bürgermeister

§ 25

Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird in alleiniger Zuständigkeit zur Entscheidung folgender Angelegenheiten ermächtigt:
 - a) im Aufgabenkatalog der Kompetenzen der Ausschüsse nach § 24 unterhalb der jeweils festgelegten Wertgrenzen und Zeiten im Rahmen der dort beschriebenen Regeln.
 - b) bei Personalangelegenheiten:
 - befristete Beschäftigungen,
 - Auflösung von Arbeitsverträgen auf Antrag von Beschäftigten,
 - Personalangelegenheiten der tariflich Beschäftigten unterhalb der in § 24 Buchstabe h) aufgeführten Ebene (Entgeltgruppe E 1 bis E 4 und Entgeltgruppe S 2 bis S 8b)
 - Praktikantinnen und Praktikanten, einschließlich Anerkennungspraktikum,
 - Ferienbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte,
 - Beschäftigte im Rahmen des SGB.

- (2) Von Absatz 1 unberührt bleibt die dem Bürgermeister zuerkannte Anweisungsbefugnis in dringenden Angelegenheiten gem. § 61 KSVG.
- (3) Soweit dem Bürgermeister nach dieser Geschäftsordnung Befugnisse eingeräumt werden, berichtet er vierteljährlich, schriftlich dem Gemeinderat über die von ihm/ihr getroffenen Maßnahmen.
Ferner berichtet der Bürgermeister vierteljährlich über die Durchführung der vom Gemeinderat und seinen Ausschüssen gefassten Beschlüsse und übergibt eine schriftliche Zusammenfassung für jede Fraktion.

3. Ortsräte und Ortsvorsteher

§ 26

Zuständigkeit der Ortsräte und Ortsvorsteher

- (1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ortsräte ergeben sich aus § 73 KSVG.
- (2) Den Ortsräten können durch Satzung oder Einzelbeschluss neben den gesetzlich festgelegten Entscheidungsbefugnissen nach § 73 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 10 KSVG weitere Angelegenheiten, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der Gesamtgemeinde innerhalb eines Gemeindebezirke erledigen lassen, zur Entscheidung übertragen werden.

§ 27

Festlegung der Unerheblichkeit und Verfahren

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zum Betrag von 5.000 EURO als unerheblich.
- (2) Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben ist der Gemeinderat einmal jährlich zu unterrichten.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.
- (2) Die Regelungen in der Geschäftsordnung gelten sowohl in männlicher, wie auch in weiblicher Form.
- (3) Wird in der Geschäftsordnung auf Wertgrenzen Bezug genommen, so sind jeweils die Brutto-Angebotssummen (insbesondere bei Auftragsvergaben) maßgebend.

§ 29

Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung


- (1) Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Tagesordnungspunkt einer ordentlichen Gemeinderatssitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt worden sind.
- (2) Abweichungen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung in besonderen Einzelfällen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.
- (3) Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet der Gemeinderat.

§ 30

Inkrafttreten und Gültigkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung mit allen vorherigen Fassungen außer Kraft gesetzt.

Eppelborn, den 1. Februar 2024
DER BÜRGERMEISTER


(Dr. Andreas Feld)

